



# BRASILIEN · RECHT

# Update

Ausgabe 01 · April 2013

**Lieber Mandant,  
lieber Brasilien-Interessent,**

## **Brasilien ratifiziert UN-Kaufrecht**

Mit der Ratifizierung des Wiener Kaufrechtsabkommen (*United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods*, kurz *CISG*) und der im März 2013 erfolgten Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde hat Brasilien einen lange erwarteten Schritt vollzogen. Nach Ablauf der gesetzlichen Jahresfrist, mithin am **1. April 2014**, wird das UN-Kaufrecht somit Teil des brasilianischen Rechts sein.

Brasilien ist damit das jüngste der nun auf 79 Mitglieder angewachsenen Gemeinschaft der CISG-Vertragsstaaten. Deutschland hatte seinen Beitritt bereits im Jahre 1991 vollzogen und befindet sich damit in Gesellschaft des Großteils der am Welthandel beteiligten Länder wie China (1988), Russland (1991), USA (1988), Frankreich (1988), Italien (1988) und Japan (2009), um nur einige zu nennen. Auch hat die große Mehrheit der lateinamerikanischen Staaten den Beitritt längst vollzogen, weshalb es umso mehr verwundern muss, dass sich Brasilien als einer der bedeutendsten Player im Welthandel so viel Zeit gelassen hat.

Die sachliche Anwendbarkeit des CISG ist auf den internationalen Warenhandel (Dienstleistungen fallen nicht darunter) beschränkt. Das hat den Vorteil, dass sich die Gesetzgeber ausschließlich auf die bei internationalen Handelstransaktionen typischerweise auftretenden Problemfälle konzentrieren konnten. Dank dieser Fokussierung gilt das UN-Kaufrecht den zivil- und handelsrechtlichen Gesetzen der einzelnen Nationalstaaten an Klarheit und Effizienz als weit überlegen. Denn während diese Gesetze auch für eine Vielzahl sonstiger Sachverhalte Regelungen enthalten müssen, konnte das UN-

Kaufrecht maßgerecht auf den internationalen Warenhandel zugeschnitten werden.

Das UN-Kaufrecht gilt für Kaufverträge immer dann, wenn sowohl der Käufer als auch der Verkäufer in einem CISG-Vertragsstaat ansässig sind, mithin ab dem 1. April 2014 grundsätzlich auch für alle deutsch-brasilianischen Warenkaufverträge. Ferner gilt das CISG dann, wenn der Kaufvertrag nach internationalem Privatrecht dem Recht eines CISG-Vertragsstaates unterworfen ist. Gilt beispielsweise für einen Vertrag das deutsche Recht, so gilt auch das seit 1991 zur deutschen Rechtsordnung gehörende UN-Kaufrecht.

Den Parteien steht es allerdings frei, die Anwendung des UN-Kaufrechts vertraglich auszuschließen, wovon man in Deutschland (leider) noch viel zu häufig Gebrauch macht. Dieses Verhalten dürfte in den meisten Fällen eher auf Unkenntnis des CISG-Regelwerks beruhen, als auf einer fundierten Rechtsprüfung durch den Vertragsgestalter. Dies ist deshalb schade, da sich ein solcher Ausschluss in aller Regel nachteilig anstatt vorteilhaft auswirkt. Obwohl sich auch die Brasilianer in der Anfangsphase mit der Geltung der für sie neuen CISG-Normen schwer tun dürften, stehen die Zeichen günstig, dass im internationalen Warenhandel mit Brasilien künftig das bewährte UN-Kaufrecht zu der ihm gebührenden breiten Geltung gelangt.

Bei rechtlichen Fragen zu Brasilien stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Ich freue mich auf Ihre Kontaktaufnahme.

Ihr

